

Merkblatt

Artenschutz bei Baumaßnahmen

Bei allen baulichen Vorhaben sind die artenschutzrechtlichen Belange nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. So können z.B. bei Umbau, Ausbau, Sanierung oder Abriss von bestehenden Gebäuden gebäudebewohnende Tierarten wie Fledermäuse oder Vögel betroffen und sogar in ihrer Existenz bedroht sein. Ebenso besteht diese Gefahr beim Neubau auf bisher nicht überbauten Flächen wie Brachen. Betroffen sind sowohl Bauvorhaben im planungsrechtlichen Innenbereich als auch im Außenbereich, einschließlich der baugenehmigungsfreien Vorhaben nach § 55 HBO (Hess. Bauordnung).

Vor Beginn einer Baumaßnahme ist zu prüfen, ob sich geschützte Tiere oder deren Lebensstätten im Maßnahmenbereich befinden!

1. Welche gesetzlichen Grundlagen gelten?

- Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)* ist es verboten, **wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.**
- Die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten dürfen außerdem **während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden.**
- Ebenso ist es verboten, die **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der besonders geschützten Tierarten aus der Natur **zu entnehmen, zu beschädigen oder gar zu zerstören.**

2. Welche Tierarten sind besonders häufig von den Baumaßnahmen betroffen?

In der Regel handelt es sich dabei um nach Naturschutzrecht **besonders und streng geschützte Tierarten.**

- **Dachbodenausbau/Umnutzung** von Scheunen: Hornissen, Fledermäuse, Schleiereule, Mauersegler, Rauch- und Mehlschwalbe, Ringeltaube, Turmfalken (Mauernischen), selten Dohlen.
- **Fassadensanierung/Wärmedämmung:** Fledermäuse, Hornissen, Hummeln, Mauersegler, Schwalben, Haussperling, Hausrotschwanz, Turmfalke (Mauernischen), Ringeltaube
- **Abriss:** Nistplätze für Mauersegler, Schwalben, Lebensstätten von Fledermäusen
- **Beseitigung von Gartenteichen:** alle Amphibienarten (zum Beispiel Grasfrosch, Erdkröte, Wasserfrosch, Bergmolch, Teichmolch).
- **Beseitigung von Schutthalden/Abraumhalden,** Steinhäufen: Reptilien (zum Beispiel Zauneidechse, Blindschleiche, Ringelnatter).
- **Roden von Höhlenbäumen, Gebüsch, Hecken:** Fledermäuse, Hornissen, Spechte, Gartenrotschwanz, sowie alle Kleinvogelarten (Amsel, Drossel, Fink, Rotkehlchen)

3. Woran lassen sich Vorkommen dieser Tierarten erkennen?

- Erkennbare Nester an oder in Dächern, Fassaden, Türmen, Schornsteinen
- Einflug-/Abflugverhalten von Vögeln u. Fledermäusen, v.a. in den Dämmerungsstunden
- Kotreste, Gewölle oder Federn in Dachräumen, Scheunen, Kellern usw.
- Erkennbare Baumhöhlen
- Besonnte vegetationsarme bzw. -freie Flächen (Schotter, Sand, Böschungen, Brachen)
- Hängende Fledermäuse in Winter- und Sommerquartieren

4. Was sind Lebensstätten von Tierarten? Sind sie dauerhaft geschützt?

Zu den Lebensstätten zählen insbesondere die Nist-, Wohn-, und Zufluchtsstätten der Tiere. Niststätten werden zur Aufzucht von Jungen benutzt. Wohnstätten sind Orte, an denen sich die Tiere zum Ruhen und Schlafen regelmäßig einfinden oder ihren sonstigen Aufenthaltsort haben. Zufluchtsstätten sind Bereiche, in denen sich die Tiere regelmäßig bei Gefahr zurückziehen. Ein Tier nutzt zumeist nur eine Nist- oder Brutstätte, verfügt jedoch häufig über mehrere Wohn- oder Zufluchtsstätten.

Einmalig genutzte Lebensstätten (z.B. Singvogelnester oder Hornissennester) sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt und können danach entfernt werden. **Bestimmte Lebensstätten, die alljährlich wieder von den Tieren aufgesucht werden, sind auch geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind. Dies gilt z.B. für Fledermausquartiere, Schwalben- oder Mauerseglernester.**

5. Welche Pflichten obliegen der Bauherrschaft?

Die Bauherrschaft ist verpflichtet zu überprüfen, ob artenschutzrechtliche Belange durch ihr Bauvorhaben beeinträchtigt werden können. Sollten von der Maßnahme besonders oder streng geschützte Arten betroffen sein, ist eine artenschutzrechtliche Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Für einen zügigen Verfahrensablauf ist es wichtig, im Vorfeld einer Maßnahme die zuständige Untere Naturschutzbehörde einzubinden. Erfahrungsgemäß lassen sich in den meisten Fällen Lösungswege für die zu erteilende Genehmigung bzw. Befreiung von den Verboten finden (z.B. zeitliche Anpassung oder eingriffsminimierende Maßnahmen).

Kontakt: siehe unten.

6. Was passiert bei einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen?

Wird bei baulichen Vorhaben gegen Verbotsbestimmungen des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG Abs. 1 verstoßen, sind durch die Untere Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zu treffen, um ggf. vorhandene oder noch verbliebene Lebensstätten geschützter Tierarten vor (weiteren) Beeinträchtigungen zu bewahren. Dies kann z.B. in Form einer Anordnung eines Baustopps erfolgen. Des Weiteren kann auch die Wiederherstellung von beschädigten oder beseitigten Wohn- und Brutstätten bzw. die Durchführung von Ersatzmaßnahmen angeordnet werden.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass z.B. das Entfernen oder Beseitigen der Lebensstätten besonders geschützter Arten ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 BNatSchG darstellt, die mit einer **Geldbuße** geahndet werden kann. In schwerwiegenden Fällen kann ein Verstoß sogar ein **Straftatbestand** nach § 71a BNatSchG sein.

Bei Fragen zum Artenschutz stehen Ihnen die Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde im Amt für Umwelt, Energie und Klimaschutz gerne zur Verfügung.

Kontakt: Magistrat der Stadt Offenbach
 Amt für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 -Untere Naturschutzbehörde-
 Kaiserstraße 39, 63065 Offenbach am Main
 Tel.: 069-8065-2557
 www.Offenbach.de/Umwelt
 umweltamt@offenbach.de

Fundstellennachweis:

* Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)